

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Heiner Merz AfD

und

Antwort

des Staatsministeriums

Sendezeiten für Kirchen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie genau wirkt sie darauf hin, dass den Kirchen „angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen“ durch die privaten und öffentlich-rechtlichen Sender zur Verfügung gestellt werden?
2. In welchem Umfang haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Kirchen in den vergangenen zehn Jahren Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zur Verfügung gestellt?
3. In welchem Umfang haben nach ihrer Kenntnis private Rundfunkanstalten den Kirchen in den vergangenen zehn Jahren Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zur Verfügung gestellt?
4. Welche finanziellen Vorteile für die Kirchen lassen sich anhand der zur Verfügung gestellten Sendezeiten ableiten?
5. Welche Notwendigkeit sieht sie für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie religiöse Sendungen?
6. Wieso werden lediglich Sendungen der evangelischen und katholischen Kirche ausgestrahlt und nicht auch andere Glaubensgemeinschaften oder Kirchen, z. B. Pastafarianer, Buddhisten oder Hindus mit einbezogen?

21.05.2019

Dr. Merz AfD

Eingegangen: 22.05.2019 / Ausgegeben: 01.07.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Laut dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg – EvKiVBW) vom 17. Oktober 2007 verpflichtet sich das Land Baden-Württemberg dazu, darauf hinzuwirken, dass den Kirchen im Land „angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen“ zur Verfügung gestellt werden. Es soll aufgeklärt werden, welche finanziellen Vorteile den Kirchen daraus erwachsen, insbesondere vor dem Hintergrund der Zwangsfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Sender.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Juni 2019 Nr. II-3450.50 beantwortet das Staatsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie genau wirkt sie darauf hin, dass den Kirchen „angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen“ durch die privaten und öffentlich-rechtlichen Sender zur Verfügung gestellt werden?

Zu 1.:

Gemäß § 42 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages sind den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden von den privaten Rundfunkveranstaltern auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen; die Veranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesmediengesetzes sind der römisch-katholischen Kirche, den evangelischen Landeskirchen und den israelitischen Religionsgemeinschaften auf Verlangen in Vollprogrammen angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des Landesmediengesetzes kann der Veranstalter nur die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk ist den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vom Südwestrundfunk Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen in zweckentsprechenden Sendezeiten angemessen zu vertreten.

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrages sind den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden vom ZDF auf Wunsch angemessene Sendezeiten im Fernsehvollprogramm Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF) für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, zu gewähren.

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages sind den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden vom Deutschlandradio auf Wunsch angemessene Sendezeiten in den Hörfunkprogrammen für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, zu gewähren.

Gemäß § 17 Satz 1 des Deutsche-Welle-Gesetzes sind den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und der Jüdischen Gemeinde von der Deutschen Welle auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten oder sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, einzuräumen.

Die Landesregierung hat die jeweiligen Staatsverträge mit den genannten Bestimmungen geschlossen. Der Landtag von Baden-Württemberg hat diesen Staatsverträgen durch Gesetzesbeschluss zugestimmt.

Dem Staatsministerium liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die genannten rechtlichen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

2. In welchem Umfang haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Kirchen in den vergangenen zehn Jahren Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zur Verfügung gestellt?

Zu 2.:

Dem Staatsministerium liegen keine eigenen Erkenntnisse über den Umfang der zur Verfügung gestellten Sendezeiten vor. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wurden hierzu um Stellungnahmen gebeten. Für die einzelnen Anstalten ergibt sich den Stellungnahmen gemäß Folgendes:

ARD-Landesrundfunkanstalten

Eine Erfassung von Sendezeiten für Verkündigungssendungen wird in den Landesrundfunkanstalten nicht vorgenommen.

Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)

Sendungen der Kirchen im Sinne des § 11 Abs. 3 ZDF-Staatsvertrag sind in der Praxis die Übertragungen von Gottesdiensten. Diese werden sonntäglich und an besonderen Feiertagen übertragen, sodass etwa 55 Übertragungen jährlich stattfinden. Hinzu kommen vier sogenannte „Feiertagsakzente“, die zu christlichen Feiertagen in einer Länge von 10 Minuten gesendet werden. In den vergangenen zehn Jahren ist dies die Praxis des ZDF.

Deutschlandradio

Sogenannte Verkündigungssendungen, d.h. Sendungen religiösen Inhalts, die nicht in der redaktionellen Verantwortung des Deutschlandradios liegen, sind im Deutschlandfunk „Am Sonntagmorgen“, „Gottesdienst“ und „Morgenandacht“, sowie im Deutschlandfunk Kultur „Wort zum Tage“ und „Feiertag“. Die Sendestatistiken des Deutschlandradio erfassen die Jahre ab 2010. Demnach entfielen auf die o.g. Sendungen im Jahr 2010 7.646 Sendeminuten und im Jahr 2018 6.706 Sendeminuten. Von 2010 bis 2018 bewegte sich der prozentuale Anteil der Verkündigungssendungen am Gesamtsendevolumen bei Werten zwischen 0,6% und 0,76%.

Deutsche Welle

Die monatliche, religiöse Themen betreffende Kirchensendung „Glaubenssachen“ wird in Partnerschaft mit der Rundfunkarbeit sowohl der Katholischen als auch der Evangelischen Kirche in einer Länge von ca. 30 Minuten in deutscher, englischer, spanischer und arabischer Sprache zeit- und sprachzonenbedingt mehrfach im Rahmen der weltweiten TV-Angebote ausgestrahlt. Wöchentlich übernimmt die Deutsche Welle die vom ZDF aufgenommenen katholischen und evangelischen (gelegentlich auch orthodoxen) Gottesdienste in den deutschsprachigen TV-Kanälen „DW (Deutsch)“ und „DW (Deutsch plus)“ in einer Länge von jeweils 45 Minuten. Unregelmäßig und je nach aktueller Nachrichtenlage wird in Kurzbeiträgen der Nachrichtensendungen über herausragende, religiöse Ereignisse aller Konfessionen wie Papstreisen, Kirchentage, ökumenische Feiern etc.,

z. T. auch mit vertiefenden Interviews und Hintergrundberichten, jedoch ohne unmittelbare Verkündigungsinhalte, berichtet. Auf regional gebundene und religiöse Belange nehmen alle weltweiten und mehrsprachigen Angebote grundsätzlich immer Rücksicht, ohne sich ihnen jedoch über die o. g. Formate hinaus regelmäßig und ausschließlich widmen zu können.

3. In welchem Umfang haben nach ihrer Kenntnis private Rundfunkanstalten den Kirchen in den vergangenen zehn Jahren Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zur Verfügung gestellt?

Zu 3.:

Soweit sich die Fragestellung auf private Rundfunkveranstalter bezieht, hat das Staatsministerium die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) um Stellungnahme gebeten. Eigene Kenntnisse über den Umfang der den Kirchen zur Verfügung gestellten Sendezeit liegen nicht vor. Die LFK hat wie folgt Stellung genommen:

„In Baden-Württemberg waren sich Veranstalter von Vollprogrammen (i. d. R. die Hörfunkveranstalter) und die genannten Religionsgemeinschaften einig, dass eine Inanspruchnahme von Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten zum Selbstkostenpreis nicht die bevorzugte Lösung sei. Deshalb haben alle drei genannten Religionsgemeinschaften dies nicht in Anspruch genommen. Die israelitischen Religionsgemeinschaften haben keine weitere Vereinbarung getroffen. Die evangelischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche haben stattdessen in Ausfüllung des Satzes 2 (Anm.: § 5 Abs. 2 LMedienG) auf der Grundlage eines Rahmenvertrags mit den Radioveranstaltern Art und Umfang der von den Religionsgemeinschaften verantworteten Sendungen definiert und sich auf eine angemessene Vergütung geeinigt.“

4. Welche finanziellen Vorteile für die Kirchen lassen sich anhand der zur Verfügung gestellten Sendezeiten ableiten?

Zu 4.:

Dem Staatsministerium liegen keine eigenen Erkenntnisse über finanzielle Vorteile für die Kirchen vor, die sich anhand der zur Verfügung gestellten Sendezeiten ableiten lassen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie die LFK wurden um Stellungnahmen gebeten. Aus diesen ergibt sich Folgendes:

ARD-Landesrundfunkanstalten

Die Einräumung von Sendezeiten durch die Landesrundfunkanstalten ist kostenneutral ausgestaltet. Die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zugewiesenen Sendeplätze werden mithin frei von Entgelt in die eine oder andere Richtung zugeteilt.

Zweites Deutsches Fernsehen

Finanzielle Vorteile für die Kirchen lassen sich nicht ableiten. Die Überlassung von Sendezeiten an die in § 11 Abs. 3 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrages beschriebenen Religionsgemeinschaften auf deren Wunsch ist durch den Gesetzgeber vorgegeben. Für den Inhalt und die Gestaltung sind die Kirchen selbst verantwortlich. Das ZDF überträgt lediglich die Veranstaltung.

Deutschlandradio

Deutschlandradio zahlt jeweils nur eine Aufwandsentschädigung für die Verkündigungssendungen. Sie belief sich 2018 auf Beträge, die zwischen 26.485,- Euro (Morgenandacht im Deutschlandfunk) und 145.278,- Euro (Gottesdienst im Deutschlandfunk) für das ganze Jahr lagen. Dabei handelt es sich um Positionen, die auch Produktionskosten bei Fremdvergabe oder Honorare für Mitwirkende wie z. B. Kirchenmusiker erstatten.

Für den Bereich der privaten Hörfunkveranstalter kann nach der Stellungnahme der LFK die Aussage getroffen werden, dass aufgrund der in Ziffer 3 genannten Vereinbarungen über eine Vergütung ein nicht kostendeckender Teil des Produktionsaufwands auf diese Weise abgedeckt werden kann und es ausgeschlossen ist, dass den Kirchen darüber hinaus allgemeine „Einnahmen“ als Einnahmequelle zufließen.

5. Welche Notwendigkeit sieht sie für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie religiöse Sendungen?

Zu 5.:

Art. 4 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg anerkennt die Bedeutung der Kirchen und der anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften „für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens“. Diese Würdigung bestätigt die Notwendigkeit, im Rundfunk Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zu gewähren.

6. Wieso werden lediglich Sendungen der evangelischen und katholischen Kirche ausgestrahlt und nicht auch andere Glaubensgemeinschaften oder Kirchen, z. B. Pastafarianer, Buddhisten oder Hindus mit einbezogen?

Zu 6.:

Die der Frage zugrunde liegende Annahme, dass lediglich Sendungen der evangelischen und katholischen Kirche ausgestrahlt und nicht auch andere Glaubensgemeinschaften oder Kirchen mit einbezogen werden, trifft nach den Stellungnahmen der Rundfunkanstalten nicht zu.

Den Stellungnahmen gemäß ergibt sich Folgendes:

ARD-Landesrundfunkanstalten

Die Landesrundfunkanstalten räumen Religionsgemeinschaften Sendezeiten entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben ein. Eine Beschränkung auf evangelische und katholische Religionsgemeinschaften findet dabei nicht statt. Der Südwestrundfunk beispielsweise strahlt neben solchen der römisch-katholischen und evangelisch-lutherischen Kirche auch Ansprachen der Neuapostolischen Kirche, solche israelitischer Religionsgemeinschaften, der altkatholischen Kirche sowie der evangelischen Freikirche und weiterer freireligiöser Gemeinschaften aus. Ob eine anerkannte Religionsgemeinschaft von der Möglichkeit Gebrauch macht, sich Sendezeiten einräumen zu lassen, obliegt allein dieser.

Zweites Deutsches Fernsehen

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 des ZDF-Staatsvertrages können andere über das gesamte Bundesgebiet verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts angemessen berücksichtigt werden.

Deutschlandradio

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrages können andere über das gesamte Bundesgebiet verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts angemessen berücksichtigt werden. Letzteres geschieht im Fall des „Wortes zum Tag“ am Sonntag im Programm von Deutschlandfunk Kultur, das von der „Arbeitsgemeinschaft der Kirchen und Religionsgesellschaften“ in Berlin (AKR) verantwortet wird. In der AKR sind zurzeit 28 religiöse Gemeinschaften zusammengeschlossen (neben vielen christlichen Gemeinschaften u. a. die „Buddhistische Gemeinschaft Berlin“, die „Islamische Gemeinschaft deutschsprachiger Muslime und Freunde des Islam“ und die „Bahá'í“), die in hohem Maße religiöse Vielfalt in Deutschland repräsentieren.

Deutsche Welle

Nach § 17 Satz 2 des Deutsche-Welle-Gesetzes müssen andere über das gesamte Bundesgebiet verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts angemessen berücksichtigt werden.

Schopper

Staatsministerin